

TE Vwgh Beschluss 2017/5/11 Ra 2017/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2017

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 impl;

VwGG §46 Abs1;

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie die Hofräte Dr. Mayr und

Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, in der Rechtssache der M G in P, vertreten durch Dr. Gerhard Taufner, Mag. Johann Huber und Dr. Melanie Haberer, Rechtsanwälte in 3390 Melk, Bahnhofplatz 4/DG, betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. August 2016, Zl. LVwG-850593/6/Re/BHu, in einer Angelegenheit nach § 360 Abs. 1 GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Freistadt), und die Revision gegen das genannte Erkenntnis, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgeschichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Mitter, in der Rechtssache der M G in P, vertreten durch Dr. Gerhard Taufner, Mag. Johann Huber und Dr. Melanie Haberer, Rechtsanwälte in 3390 Melk, Bahnhofplatz 4/DG, betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. August 2016, Zl. LVwG-850593/6/Re/BHu, in einer Angelegenheit nach Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Freistadt), und die Revision gegen das genannte Erkenntnis, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 1. Mit Erkenntnis vom 12. August 2016 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. März 2016, mit dem gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 die Einstellung des Betriebes einer Hundepension und einer Hundeschule in P verfügt wurde, als unbegründet abgewiesen. 1 1. Mit Erkenntnis vom 12. August 2016 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. März 2016, mit dem gemäß Paragraph 360, Absatz eins, GewO 1994 die Einstellung des Betriebes einer Hundepension und einer Hundeschule in P verfügt wurde, als unbegründet abgewiesen.

2 Gegen dieses Erkenntnis erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, die sie mit einem Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgeschichtshof verband.

3 Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2016, E 2476/2016, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgeschichtshof zur Entscheidung abgetreten. Der Verfassungsgerichtshof stellte den Beschluss am 17. Oktober 2016 mittels Web-ERV zu. 3 Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2016, E 2476 aus 2016,, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgeschichtshof zur Entscheidung abgetreten. Der Verfassungsgerichtshof stellte den Beschluss am 17. Oktober 2016 mittels Web-ERV zu.

4 Mit dem auf das Einlangen des Beschlusses in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag (§ 89d Abs. 2 GOG) begann gemäß § 26 Abs. 4 VwGG die Revisionsfrist zu laufen (vgl. den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.867/2014). Die sechswöchige Revisionsfrist endete sohin am 29. November 2016. 4 Mit dem auf das Einlangen des Beschlusses in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgenden Werktag (Paragraph 89 d, Absatz 2, GOG) begann gemäß Paragraph 26, Absatz 4, VwGG die Revisionsfrist zu laufen vergleiche , den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.867 aus 2014,). Die sechswöchige Revisionsfrist endete sohin am 29. November 2016.

5 2. Ausgehend von einer verspäteten Revisionserhebung brachte die Revisionswerberin am 4. April 2017 beim Verwaltungsgericht unter einem mit der außerordentlichen Revision einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 VwGG ein. 5 2. Ausgehend von einer verspäteten Revisionserhebung brachte die Revisionswerberin am 4. April 2017 beim Verwaltungsgericht unter einem mit der außerordentlichen Revision einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 46, VwGG ein.

6 Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages wird vorgebracht, der Rechtsanwalt der Revisionswerberin habe nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes nicht darüber informiert, dass nunmehr

eine außerordentliche Revision auszuführen wäre und diese innerhalb einer bestimmten Frist eingebracht werden müsste. Das Vollmachtverhältnis sei in der weiteren Folge aus Kostengründen aufgelöst worden. Die Revisionswerberin sei der Ansicht gewesen, dass es einer weiteren Ausführung der außerordentlichen Revision nicht bedürfe. Sie habe daher auch nach Auflösung der Vollmacht keine weiteren Aufträge an einen Rechtsvertreter erteilt.

7 3. Nach § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. 7 3. Nach Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

8 Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss sich die Partei das Verschulden des sie vertretenden Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Ein Verschulden, das den Bevollmächtigten einer Partei trifft, ist so zu behandeln, als wenn es der Partei selbst unterlaufen wäre (vgl. den hg. Beschluss vom 20. Jänner 2016, Ra 2015/04/0098, mwN). Dabei ist an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Ein dem Vertreter widerfahrenes Ereignis stellt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hierbei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt (vgl. den hg. Beschluss vom 23. Februar 2017, Ra 2016/20/0229). 8 Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss sich die Partei das Verschulden des sie vertretenden Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Ein Verschulden, das den Bevollmächtigten einer Partei trifft, ist so zu behandeln, als wenn es der Partei selbst unterlaufen wäre vergleiche , den hg. Beschluss vom 20. Jänner 2016, Ra 2015/04/0098, mwN). Dabei ist an berufliche und rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige und bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Ein dem Vertreter widerfahrenes Ereignis stellt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann dar, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und es sich hierbei höchstens um einen minderen Grad des Versehens handelt vergleiche , den hg. Beschluss vom 23. Februar 2017, Ra 2016/20/0229).

9 Dass dem vertretenden Rechtsanwalt im vorliegenden Fall ein solches "Ereignis" im Sinn des § 46 Abs. 1 VwGG widerfahren ist, wird im Wiedereinsetzungsantrag nicht dargelegt. 9 Dass dem vertretenden Rechtsanwalt im vorliegenden Fall ein solches "Ereignis" im Sinn des Paragraph 46, Absatz eins, VwGG widerfahren ist, wird im Wiedereinsetzungsantrag nicht dargelegt.

Wenn man die oben wiedergegebene Begründung des Wiedereinsetzungsantrages dahin verstehen wollte, dass das die Einhaltung der Revisionsfrist hindernde Ereignis in einem Rechtsirrtum des vertretenden Rechtsanwaltes über die Rechtslage betreffend die Einbringung einer Revision nach Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof bestanden hat, könnte dies dem Antrag ebenso nicht zum Erfolg verhelfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch ein Rechtsirrtum einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen, insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden vorliegen. Die Unkenntnis einer neuen Gesetzeslage durch einen beruflichen Parteienvertreter stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch keinen minderen Grad des Versehens dar, weil vor allem eine rezente Änderung der Rechtslage besondere Aufmerksamkeit verdient (vgl. erneut den hg. Beschluss Ra 2016/20/0229, mwN). Wie sich die Rechtslage hinsichtlich der Einbringung einer Revision nach Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof darstellt, insbesondere, dass mit der Zustellung des Abtretungsbeschlusses durch den Verfassungsgerichtshof lediglich der (erneute) Lauf der Frist zur Einbringung der Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ausgelöst wird (vgl. § 26 Abs. 4 VwGG), wurde durch die Rechtsprechung zudem bereits klargestellt (vgl. insbesondere den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.867/2014 sowie zB den hg. Beschluss vom 31. Jänner 2017, Ra 2017/03/0001, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auch ein Rechtsirrtum einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen, insbesondere mangelndes oder nur leichtes Verschulden vorliegen. Die Unkenntnis einer neuen Gesetzeslage durch einen beruflichen Parteienvertreter stellt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch keinen

minderen Grad des Versehens dar, weil vor allem eine rezente Änderung der Rechtslage besondere Aufmerksamkeit verdient vergleiche , erneut den hg. Beschluss Ra 2016/20/0229, mwN). Wie sich die Rechtslage hinsichtlich der Einbringung einer Revision nach Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof darstellt, insbesondere, dass mit der Zustellung des Abtretungsbeschlusses durch den Verfassungsgerichtshof lediglich der (erneute) Lauf der Frist zur Einbringung der Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ausgelöst wird vergleiche , Paragraph 26, Absatz 4, VwGG), wurde durch die Rechtsprechung zudem bereits klargestellt vergleiche , insbesondere den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 19.867 aus 2014, sowie zB den hg. Beschluss vom 31. Jänner 2017, Ra 2017/03/0001, mwN).

10 4. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher gemäß § 46 Abs. 1 und 4 VwGG abzuweisen und die Revision gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 10 4. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher gemäß Paragraph 46, Absatz eins und 4 VwGG abzuweisen und die Revision gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 11. Mai 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040045.L00

Im RIS seit

21.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at